



DEUTSCHER EISSTOCK-
VERBAND e.V.
- DESV -

Pass- und Spielerordnung (Pass-Ordnung)

Bestimmungen für Spielerpässe
und Vereinswechsel

DESV-Geschäftsstelle:
St.-Martin-Straße 72
82467 Garmisch-Partenkirchen

§ 1 Vereinsmitgliedschaft

Ein Spieler muss Mitglied in dem Verein sein, der für ihn die Spielberechtigung besitzt. Ein Spieler kann jedoch mehreren Vereinen als Mitglied angehören, kann aber nur für einen Verein spielberechtigt sein.

§ 2 **Spielberechtigung und Spielerpass**

1. Spielberechtigung

1.1 Ein Spieler kann von einem Verein nur aufgrund einer diesem Verein gemäß den Bestimmungen der Pass- und Spielerordnung des DESV erteilten Erlaubnis (= Spielberechtigung) bei Spielen eingesetzt werden. Ausgenommen ist der Einsatz in genehmigten Auswahlmannschaften gemäß § 116 IFE-SpO.

Die Spielberechtigung erteilt der DESV. Der Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung erfolgt schriftlich mit Formblatt und den darin geforderten Unterlagen beim DESV. Antragsteller kann nur ein ordnungsgemäß beim zuständigen Landeseisport-Verband gemeldeter Verein sein.

1.2 Eine Spielberechtigung erlischt,

- wenn die Mitgliedschaft eines Spielers bei dem Verein, der für ihn die Spielberechtigung besitzt, beendet wird (= Tag des Endes der Mitgliedschaft),
- wenn dem Verein die erteilte Spielberechtigung entzogen wird (= Tag, an dem das Entziehungsschreiben dem Verein zugegangen ist),
- am Beginn des Tages, an dem der DESV einem anderen Verein die Spielberechtigung für den Spieler erteilt hat,
- wenn der Spielerpass an den DESV zurückgegeben wird,
- wenn die Gültigkeitsdauer eines Spielerpasses abgelaufen ist.

Ist eine Spielberechtigung erloschen, ist der Spielerpass vom DESV von Amts wegen einzuziehen.

Nach Erlöschen der Spielberechtigung ist zum Erwerb einer neuen Spielberechtigung ein neuer Antrag zu stellen.

1.3 Eine Spielberechtigung ist zu entziehen, wenn vom Verein und/oder dem Spieler im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung unwahre Angaben gemacht worden sind.

Der Entzug der Spielberechtigung wird vom DESV von Amts wegen ausgesprochen. Mit dem Tag der schriftlichen Bekanntgabe wird die Entziehung wirksam.

Der Entzug wirkt auf den Zeitpunkt der Erteilung der Spielberechtigung zurück, längstens jedoch auf den Beginn des laufenden Spielbetriebs (Sommer- bzw. Winterspielbetrieb).

1.4 Durch die Erteilung der Spielberechtigung wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem DESV und dem vom Verein eingesetzten Spieler begründet. Der Spieler hat keinen eigenen Anspruch gegen den DESV.

1.5 Alle zur Erteilung und Beendigung einer Spielberechtigung notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen trifft die DESV-Geschäftsstelle.

2. Spelerpass

- 2.1 Die dem Verein erteilte Spielberechtigung für einen Spieler wird durch den Spielerpass nachgewiesen. Der gültige Spielerpass muss sich im Besitz des Vereins befinden. Bei Wegfall der Spielberechtigung wird der Spielerpass ungültig.
- 2.2 Der Spielerpass ist nur gültig mit Unterschrift des Spielers, des Vereinsvorsitzenden oder Abteilungsleiters und dem Lichtbild des Spielers (nicht älter als 6 Monate), das vom Verein abgestempelt werden muss. Bei fehlender Lichtbildidentität muss das Lichtbild vom Verein ausgewechselt und neu abgestempelt werden.
Ein Spielerpass wird sofort ungültig, wenn außer den Meisterschaftsbestätigungen andere Eintragungen oder Änderungen erfolgen.
- 2.3 Der Verlust des Spielerpasses ist dem DESV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Eine Zweitausfertigung eines verloren gegangenen Spielerpasses kann nur auf schriftlichen Antrag des Vereins unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes erfolgen. Eine vom Vereinsvorsitzenden bzw. Abteilungsleiter und dem Spieler unterschriebene Verlusterklärung ist beizufügen. Der verloren gegangene Spielerpass wird mit Ausstellung der Zweitausfertigung ungültig. Sollte ein verloren gegangener Spielerpass wieder aufgefunden werden, ist dieser unverzüglich dem DESV zu übersenden.
- 2.4 Alle Passunterlagen und Spielerpässe bleiben Eigentum des DESV und sind bei Ausscheiden der Spieler an den DESV zurückzugeben.
- 2.5 Jeder Missbrauch von Spielerpässen wird bestraft.
- 2.6 Die Gültigkeit des Spielerpasses beträgt ab Spielberechtigung 10 Jahre.
3. Regelung für Ausländer
Für Ausländer gelten die selben Regelungen.
4. Ungültigkeit
Alle ungültigen Spielerpässe werden von der DESV- Geschäftsstelle von Amts wegen eingezogen.

§ 3 Unterlagen für die Passausstellung

1. Passantrag

Bei Passausstellung und Altersumschreibung haben die antragstellenden Vereine den hierfür vorgesehenen Vordruck wahrheitsgetreu auszufüllen.

Die entsprechenden Formblätter können nur bei dem zuständigen Landeseisssport-Verband bezogen werden.

Mit dem Kauf dieser Formblätter sind sämtliche Passgebühren, einschließlich aller Nebenkosten (Porto, Verpackung, Passhülle etc.) abgegolten.

2. Antragsüberprüfung durch den DESV

Der DESV überprüft die vorgelegten Antragsformulare auf ihre Vollständigkeit. Nicht bearbeitungsreife Vorgänge werden an den Antragsteller zurückgesandt.

3. Versand der Spielerpässe

Der Versand der Spielerpässe erfolgt durch die Passstelle des DESV an den antragstellenden Verein.

4. DESV-Zentralkartei

Der DESV führt eine Zentralkartei über alle Spielerpässe, in der sämtliche Angaben, die ein Spielerpass enthält, vermerkt sind.

Der Spieler erklärt sich durch die Antragstellung mit der Speicherung seiner diesbezüglichen Daten einverstanden.

5. LEV-Vereinsdatei

Die LEV führen darüber hinaus eine Vereinskartei für sämtliche Spieler der Vereine, die in ihrem LEV-Bereich registriert sind.

6. Passdaten

Die Passstelle des DESV ist verpflichtet, von allen Passvorgängen die sich daraus ergebenden Daten unverzüglich an die zuständigen LEV zu übermitteln.

§ 4 Unterlagen für einen Vereinswechsel

1. Spielerpass

Im Falle der Zustimmung zum Vereinswechsel, die entsprechend im Spielerpass zu vermerken ist, wird der abgebende Verein verpflichtet, dem aufnehmenden Verein innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung den Spielerpass mit der ordnungsgemäßen Eintragung zu übersenden.

Im Falle der Zustimmungsverweigerung gem. § 5 Pass-Ordnung verbleibt der Spielerpass beim abgebenden Verein, bis der Grund hierzu entfallen ist. Danach ist der Pass innerhalb von 14 Tagen dem aufnehmenden Verein zu übersenden.

Die Begründung der Nichtzustimmung gem. § 5 Pass-Ordnung ist dem aufnehmenden Verein innerhalb der Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang der Passanforderung durch Einschreiben zuzustellen.

Hat der abgebende Verein nach Anforderung durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 14 Tagen den Pass oder die Begründung der Zustimmungsverweigerung nicht an den aufnehmenden Verein übersandt, ist dieser berechtigt, den Passumschreibungsantrag unter Beilage der Kopie des Anforderungsschreibens und des Postauflieferungsscheines an den zuständigen LEV ohne Spielerpass zu übersenden. Der LEV des aufnehmenden Vereins hat dann zu entscheiden.

§ 5 Zustimmung zum Vereinswechsel

1. Zustimmung durch den abgebenden Verein

Jeder Verein ist verpflichtet, einen Spieler freizugeben, der

- 1.1 nach der Vereinssatzung form- und fristgerecht seine Kündigung als aktiver Spieler ausgesprochen, seinen Vereinswechsel erklärt hat und dessen Kündigungsfrist abgelaufen ist oder dessen Mitgliedschaft erloschen ist;
- 1.2 seinen Verpflichtungen dem abgebenden Verein gegenüber (wie z.B. Beitragsschulden bis zu einem Jahr, Rückgabe von Vereinseigentum usw.) nachgekommen ist;
- 1.3 seine bestehenden schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen über die Spielverpflichtung erfüllt hat.

2. Zustimmungsverweigerung durch den abgebenden Verein

Hat der wechselnde Spieler sich gegen Absatz 1 vergangen, so hat der abgebende Verein das Recht, die Zustimmung unter Vorlage aller erforderlichen Beweise zu verweigern.

(Vgl. § 4, Abs. 1.2 Pass-Ordnung)

Die ordnungsgemäße Kündigung und die Tatsache der abgelaufenen Kündigungsfrist hat der wechselnde Spieler zu beweisen.

3. Unberechtigtes Zurückhalten von Unterlagen

Unberechtigtes Zurückhalten des Spielerpasses eines wechselnden Spielers, Verweigerung der Zustimmung trotz Erfüllung der in Abs. 1 aufgeführten Verpflichtungen durch den scheidenden Spieler oder Nichtvorlage bzw. Verzögerung der Beweisführung bei Zustimmungsverweigerung durch den abgebenden Verein werden auf Antrag bestraft.

4. Nachreichung der Zustimmung auf schriftlichem Weg

Im Falle der formlosen Nachreichung der Zustimmung durch den abgebenden Verein hat der zuständige LEV das Recht, die Zustimmung im Spielerpass nachzutragen und den Vorgang weiterzubehandeln.

5. Zustimmung von Amts wegen

Der LEV hat bei Vorlage eines Passumschreibungsantrages mit Zustimmungsverweigerung zu prüfen, ob die Zustimmungsverweigerung zu Recht besteht.

Kommt er aufgrund des vorliegenden Beweismaterials zu der Auffassung, daß die Zustimmungsverweigerung nicht berechtigt ist, erteilt er die Zustimmung von Amts wegen. Er ist verpflichtet, dem abgebenden Verein bei Nichtanerkennung der Zustimmungsverweigerung seine Gründe auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Der LEV des abgebenden Vereins ist dem LEV des aufzunehmenden Vereins zur Amtshilfe verpflichtet.

Erkennt der abgebende Verein die Zustimmung von Amts wegen nicht an, kann er den Rechtsweg gem. der Satzung seines LEV bzw. des DESV beschreiten.

Jede Zustimmung zum Vereinswechsel von Amts wegen muss von dem zuständigen Landesobmann des LEV unterschrieben sein.

§ 6 Bearbeitungszeiten und Sperrfristen

1. Ganzjährige Bearbeitung

Ganzjährig können beantragt werden:

Pass-Neuausstellungen,
Pass-Zweitausfertigungen bei Verlust oder Beschädigung,
Namensumschreibungen bei Verehelichung, Vereinsfusion o.ä.

2. Umschreibungen bei Vereinswechsel

Umschreibungsanträge für den **Sommerspielbetrieb**:

Diese müssen spätestens am **30. April** eines Kalenderjahres mit allen Unterlagen bei dem DESV eingegangen sein. Bei eingeschriebenem Brief genügt der Poststempel (kein Freistempler) mit gleichem Datum zur Bearbeitung.

Die Spielberechtigung wird keinesfalls vor dem **1. April** gültig.

Umschreibungsanträge für den **Winterspielbetrieb**:

Diese müssen spätestens am **30. September** eines Kalenderjahres mit allen Unterlagen bei dem DESV eingegangen sein. Bei eingeschriebenem Brief genügt der Poststempel (kein Freistempler) mit gleichem Datum zur Bearbeitung.

Die Spielberechtigung wird keinesfalls vor dem **1. Oktober** gültig.

3. Sperrfristen

Für Umschreibungsanträge, die **nach dem 30. April** bei dem DESV eingehen, kann die Spielberechtigung nicht vor dem 1. Oktober gültig werden.

Für Umschreibungsanträge, die **nach dem 30. September** bei dem DESV eingehen, kann die Spielberechtigung nicht vor dem 1. April des darauffolgenden Jahres gültig werden.

Siehe auch § 7, Ziffer 2 **Wohnsitzänderung**.

4. Bearbeitungsfehler durch Verbandsinstitutionen

Wird festgestellt, daß bei der Bearbeitung von Vereinswechselforgängen Fehler unterlaufen sind, haben die zuständigen Verbandsinstitutionen den Vorgang sofort erneut zu bearbeiten.
Durch Verbandsinstitutionen verursachte Fehler in der Bearbeitung gehen nicht zu Lasten des aufnehmenden Vereins oder des wechselnden Spielers.

§ 7 Sonderfälle

1. Vereinsauflösung

Spieler aufgelöster Vereine bzw. aufgelöster Eisstockabteilungen von Gemischtvereinen können nach der Auflösung und Bekanntgabe an den LEV und dem DESV jederzeit einen Passumschreibungsantrag stellen und sofort für einen anderen Verein spielberechtigt werden.

Bei Vereinsauflösungen mit dem Ziel eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein können die Spieler sofort für einen anderen Verein spielberechtigt werden.

2. Wohnsitzänderung

Bei Vereinswechsel mit nachgewiesener Änderung des ständigen Wohnsitzes des Spielers (Hauptwohnsitz) durch Vorlage einer Bestätigung für Ab- und Anmeldung durch die amtliche Meldebehörde, kann der Spieler nach einer **Sperrfrist von 5 Wochen**, gerechnet vom Datum der Anmeldung am neuen Wohnsitz, für einen anderen Verein spielberechtigt werden.

Diese Regelung mit Wechselmöglichkeit während des ganzen Jahres kann nur in Anspruch genommen werden, wenn seit der Anmeldung am neuen Wohnort erst **ein** normaler Wechsel (30. April bzw. 30. September) möglich war.

Ein Wohnsitzwechsel innerhalb des LEV Berlin und der Stadtstaaten sowie in München von einem Kreis in einen anderen Kreis Münchens gilt als Änderung des ständigen Wohnsitzes.

3. Inaktivität des Spielers

Kann der aufnehmende Verein beweisen, daß der wechselnde Spieler vor Eingang des Passumschreibungsantrages bei dem DESV **24 Monate** den Eisstocksport nicht mehr aktiv bei Verbands- und Vereinswettbewerben betrieben hat, so kann der betreffende Spieler sofort spielberechtigt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung durch den abgebenden Verein vorliegt.

4. Inaktivität des Vereins

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel von Amts wegen mit sofortiger Spielberechtigung für einen anderen Verein kann erteilt werden, wenn ein Verein keine Teilnehmer zu laufenden Verbandswettbewerben und Vereinswettbewerben meldet.

Will ein solcher Spieler innerhalb von zwei Jahren zu seinem alten Verein zurückkehren, wenn dieser seine Mitglieder zum Spielbetrieb meldet, kann er für seinen alten Verein sofort spielberechtigt werden.

5. Inaktivität im Jugend- und Damenspielbetrieb

Eine Zustimmung zum Vereinswechsel von Amts wegen kann mit sofortiger Spielberechtigung erteilt werden an Nachwuchsspieler (unter 18 Jahren) und Damen, wenn ein Einsatz in seinem/ihrer Verein in einer seinem Alter entsprechenden Nachwuchsmannschaft mangels Jugendspielbetrieb nicht möglich ist oder kein Damenspielbetrieb besteht.

6. Bestätigung über Passbearbeitung

Die DESV-Passstelle muss, wenn in besonders gelagerten Fällen die Passbearbeitung länger als 10 Tage überschreiten sollte, eine vorläufige befristete Spielgenehmigung ausstellen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Berlin am 27. Juli 1990.

Abgeändert auf der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 3. Juli 1992.

Abgeändert auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 18. Juli 1998.

Abgeändert auf der Mitgliederversammlung in Chemnitz am 06. Juli 2002.

Abgeändert auf der Mitgliederversammlung in München am 17. April 2004